

Decan, der das Recht hat, die Versammlungen der Facultät anuberäumen und in ihnen den Vorsitz zu führen. Die Decane der Facultäten nebst dem Vicerector constituiren den ordentlichen Rath des Rector magnificus; bei wichtigen Anlässen kann der Rector alle Professoren zusammenberufen, die unter seinem Vorsitz den Senat oder das Corpus academicum ausmachen. — Die Organisation der Studien ist den belgischen Verhältnissen angepaßt. Die theologische Facultät wurde von Anfang an durch die Bischöfe zur höhern Ausbildung von Studirenden bestimmt, die schon in den bischöflichen Clericalseminarien einige Jahre philosophische und theologische Studien gemacht haben. Begabte Theologen werden dann nach Auswahl der Bischöfe von diesen an die Universität geschickt, um dort noch einige Jahre ihre Studien fortzusetzen und eventuell die akademischen Grade sich zu erwerben. Nach den Statuten der Hochschule ist für das Baccalareat, sei es in der Theologie oder im Kirchenrecht, erforderlich, daß man vor den betreffenden Examina wenigstens vier Jahre theologische Studien gemacht habe. Die belgischen Theologen studiren in der Regel, nachdem sie im Clericalseminar der Diocese drei Jahre Theologie studirt haben, vor dem Examen für's Baccalareat noch zwei Jahre an der Universität. Für das Licentiat erfordern die Statuten in gleicher Weise ein sechsjähriges Studium, für das Doctorat etwa neun Jahre. Für das letztere ist eine im Druck veröffentlichte Dissertation und die Verteidigung von 72 Thesen in dreitägiger öffentlicher Disputation vorgeschrieben. Die Promotion ist noch nach alter Sitte mit großen Feierlichkeiten verbunden. — Hinsichtlich der Studien an den anderen Facultäten war es nöthig, sie nach den Landesgesetzen zu regeln, um die Anerkennung der Examina von Seiten des Staates zu genießen. Sie sind deswegen dem jeweiligen Unterrichtsgesetz gemäß organisiert. Gegenwärtig sind die Vorlesungen und Examina an den Universitäten Belgiens durch ein Gesetz geregelt, das im J. 1876 provisorisch durch die Kammern erlassen war und 1890 mit mehrfachen Modificationen definitiv festgestellt wurde. Nach diesem Gesetze ist für den Besuch der Universität der Nachweis erforderlich, daß man sechsjährige Humanitätsstudien an einem Staatsgymnasium oder an einem freien Gymnasium gemacht habe; für den Fall, daß dieser Nachweis fehlt, ist ein Examen vorgeschrieben. Die Unterrichtsgegenstände an den Facultäten sind für die verschiedenen Fächer in ihrer Reihenfolge durch das Gesetz geregelt, ebenso die zahlreichen Examina. Zur Abnahme derselben sind die Professoren der einzelnen Universitäten, auch der freien (Löwen und Brüssel), berechtigt. Jede Universität bildet in ihrem Schoße aus ihren Professoren, nach Vorschrift des Gesetzes, die Commissionen für die Examina. Diese werden also staatlich anerkannt, nur ist an die Regierung vom Rector der Universität das Verzeichniß der Candidaten, die be-

standen haben, einzusenden, mit der Bescheinigung, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind. Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Vorlesungen können natürlich die Universitäten andere hinzufügen und ihr Programm in angemessener Weise erweitern. In Löwen hat dieß auch in bedeutendem Maße stattgefunden. So ist z. B. auf den ausdrücklichen Wunsch Leo's XIII. ein Institut für höhere Philosophie ad montem s. Thomae organisiert und ebenso ein Institut für orientalische Studien errichtet. Letztere haben an der Hochschule eine ganz besondere Pflege gefunden. Die erste Anregung ging vom verstorbenen Professor Beelen (gest. 1884) aus; die fraglichen Studien stehen jetzt unter Leitung der Professoren Lamy und de Harlez. Auch der gegenwärtige Rector Dr. Abbe-Loos ist durch seine Publicationen als Orientalist rühmlichst bekannt. — Es sind mit der Universität, wie früher, so auch jetzt, einige Collegien verbunden. Das Collogium S. Spiritus ist wieder für die Theologen bestimmt; die Collegien du Pape (Adrien VI), Marie Thérèse und Juste Lipsse für Studirende der anderen Facultäten. Die große Mehrzahl der Studirenden hat indeß in der Stadt ihre Wohnung.

Die gegenwärtige Universität, die im J. 1884 feierlich das 50jährige Jubiläum ihrer Gründung beging, hat sich als ein Institut bewährt, das für die jetzigen Zeitumstände in Belgien von höchster Bedeutung ist. Wie die frühere Universität, als deren Erbin und Fortsetzung sie sich betrachtet, den Häresen des 16. Jahrhunderts gegenüber ein Hort der kirchlichen Lehre war, so wurde die jetzige dem Andrang des glaubenslosen Liberalismus gegenüber ein Bollwerk des katholischen Glaubens und Lebens und ein Mittelpunkt der Wissenschaft für die Katholiken Belgiens. In letzterer Beziehung legt die Bibliographie der Universität, die 1884 im Liber memorialis des Jubiläums derselben veröffentlicht wurde, für die literarische Thätigkeit ein herabes Zeugniß ab. Andererseits sind seit der Gründung der Hochschule nicht wenige Staatsmänner und bedeutende Persönlichkeiten in allen Fächern aus ihr hervorgegangen; in allen Gegenden des Landes haben zahlreiche Männer, die an ihr studirten, ehrenvolle und einflußreiche Stellungen, und die Löwener Universität ist mit dem ganzen nationalen Leben des Volkes so verwachsen, daß hierin wohl die sicherste Bürgschaft der Fortdauer und der Blüte derselben auch für die Zukunft liegt. (Vgl. Valerii Andreae Fasti academici studii generalis Lovaniensis, Lov. 1636 et 1650; Vernulaei Academia Lovaniensis, Lov. 1627 et 1667; Paquet, Mémoires etc.; de Ram, Considérations sur l'histoire de l'Université de Louvain [1425—1797], Bruxelles 1854; [Jungmann.] Die katholische Universität Löwen, Katholik 1864, I; A. Verhaegen, Les 50 dernières années de l'ancienne Université de Louvain [1740—1797], Liège 1884; Le même, Le Cardinal de Frankenberg, Bruges 1889;